

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

8. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1945

B. Entscheide kantonalen Behörden

27. Anstaltsversorgung. Für die Einweisung einer bevormundeten Person in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde notwendig (Art. 421 Ziff. 13 ZGB). — Arbeitsscheue und liederliche Personen gehören in eine Arbeitsanstalt, während die Armenanstalten dafür bestimmt sind, Armengenössige und Arbeitsunfähige aufzunehmen.

Mit Urteil des Amtsgerichts F. vom 8. Januar 1937 wurde L. Z. wegen Geistesschwäche entmündigt. Sie war vorher in ein Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage verwickelt, doch wurde die Untersuchung gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten, wonach die Angeschuldigte an angeborenem Schwachsinn leidet, wegen Unzurechnungsfähigkeit aufgehoben. In der Folge wurde sie außer-ehelich von S. geschwängert, der ebenfalls wegen Mißwirtschaft entmündigt wurde. Im März 1939 heiratete dieser die L. Z. Die nunmehrige L. S. stand noch mehrfach in Strafuntersuchungen; die Untersuchungen wurden indessen jeweils mangels Beweises oder mangels Zurechnungsfähigkeit aufgehoben. Im Jahre 1943 wurde gegen sie wiederum eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls eröffnet; gleichzeitig lief gegen ihren Ehemann eine Untersuchung wegen Hehlerei und Unzucht mit Kindern. Auf Verfügung des Untersuchungsrichters wurde die Angeschuldigte in die Heil- und Pflegeanstalt Waldau zur Beobachtung eingewiesen. In ihrem Gutachten führten die Sachverständigen aus, daß die Angeschuldigte als unverbesserlich zu betrachten sei und die öffentliche Ordnung gefährde; um sie zu einem stetigen und geordneten Lebenswandel anzuhalten, komme einzig die Versorgung in einer geschlossenen Anstalt in Frage. Der Fall wurde letztinstanzlich von der Strafkammer des Obergerichts entschieden. Diese folgte dem Gutachten, wie übrigens schon das Amtsgericht, nicht in allen Teilen; die Angeschuldigte wurde des Diebstahls schuldig erklärt und zu acht Monaten Gefängnis, abzüglich 200 Tage Untersuchungshaft und Anstaltsinternierung verurteilt; die Strafe wurde bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren. In der Urteilsbegründung gab die Kammer ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Angeschuldigte durch die ständige Bedrohung doch noch zu guter Führung veranlaßt werden könne. Im Februar 1945 brannte das Haus, in dem die Eheleute S. wohnten, ab; die Untersuchung gegen unbekannte Täterschaft führte zu keinem Ergebnis. Am 6. April 1945 reichte E. M., der Vormund des Ehemannes, gegen Frau S.

Strafanzeige wegen Verleumdung ein, weil diese ihn der Brandstiftung bezichtigt hatte; vor Gericht nahm Frau S. diesen Vorwurf zurück und die Parteien schlossen einen Vergleich. Frau L. S. machte dann in einem Tuchgeschäft eine Bestellung im Betrage von Fr. 240.10, ohne vorher den Vormund zu begrüßen. Eine deswegen erfolgte Strafuntersuchung wegen Betrugs wurde aufgehoben, indem der Richter annahm, daß die Angeschuldigte sich in ihrem Schwachsinn habe berechtigt glauben können, eine solche Bestellung zu machen. Am 17. April 1945 verfügte die Vormundschaftsbehörde U. die Einweisung von Frau L. S. in die Armenanstalt F. Gegen diese Maßnahme haben die Eheleute S. rechtzeitig beim Regierungsstatthalter von F. Beschwerde eingereicht mit dem Begehren, den Vormund des Ehemannes seines Amtes zu entheben und die Einweisung der Ehefrau S. in die Armenanstalt aufzuheben. Mit Entscheid vom 10. Juli 1945 hat der Amtsverweser von F. die Beschwerde im vollen Umfang abgewiesen. Dieser Entscheid steht infolge rechtzeitiger Weiterziehung durch die Eheleute S. zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Das urteilsfähige Mündel ist zur Beschwerdeführung in Vormundschaftsachen legitimiert (Mb VR 43, Nr. 69). L. S. kann jedenfalls die Urteilsfähigkeit für die vorliegende Streitsache nicht abgesprochen werden, indem sie die Bedeutung der getroffenen Maßnahmen durchaus erkennen kann. Der Ehemann S. ist auf alle Fälle insofern zur Beschwerde legitimiert, als er die Absetzung seines Vormundes beantragt. Nach Art. 420 ZGB ist aber überhaupt jedermann, der ein Interesse hat, zur Beschwerdeführung legitimiert; der Ehemann muß infolgedessen auch befugt erachtet werden, gegen die Versorgung seiner Ehefrau Beschwerde zu erheben; sein Interesse an der Aufhebung einer solchen Maßnahme liegt auf der Hand. Die von der Vormundschaftsbehörde erhobene Einrede der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführer ist mithin abzuweisen.

2. Gemäß Art. 421 Ziff. 13 ZGB bedarf die Einweisung einer bevormundeten Person in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde U. hat gestützt auf diese Vorschrift beschlossen, L. S. in die Armenanstalt F. einzuweisen. Zur Begründung hat sie sich auf deren Arbeitsscheu und liederlichen Lebenswandel berufen, der sich seit dem Urteil der Strafkammer in keiner Weise gebessert habe. Diese Begründung reicht indessen nicht aus, um eine Person in eine Armenanstalt zu versorgen. Armenanstalten sind nicht dazu da, arbeitsscheue und liederliche Personen aufzunehmen, sondern sind für armengenössige und arbeitsunfähige Personen bestimmt. Nach Art. 61, Gesetz 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und die Arbeitsanstalten gehören volljährige, aber arbeitsscheue oder liederliche Personen in eine Arbeitsanstalt. Es wird nun nicht etwa behauptet, daß L. S. arbeitsunfähig wäre; im Gegenteil stellt die Vormundschaftsbehörde ausdrücklich fest, daß sie wohl arbeiten könnte, aber alle Ermahnungen in den Wind geschlagen habe. Schon aus diesem Grund entspricht die angeordnete Maßnahme nicht den im Kanton Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften. Dazu kommt, daß die Versetzung in eine Arbeitsanstalt nur auf Grund eines bestimmten Verfahrens durch Entscheid des Regierungsrates erfolgen kann. In diesem Verfahren werden die erforderlichen Beweismaßnahmen durchgeführt; es geht nicht an, daß eine Vormundschaftsbehörde im Einzelfall durch ihren Beschluß dem Betroffenen diese verfahrensmäßigen Garantien entzieht, welche auch bei einer administrativen Einweisung notwendig erscheinen. Dazu kommt, daß auf diesem Wege noch wei-

tere erzieherische Maßnahmen der Behörde zur Verfügung stehen, wie der bedingte Erlaß des Vollzuges oder die bedingte Entlassung. Alle diese Überlegungen hätten der Vormundschaftsbehörde nicht entgehen sollen, und es muß daher die getroffene Maßnahme aufgehoben werden. Etwas anderes wäre es vielleicht, wenn sich nach mehrjährigem Aufenthalt im Arbeitshaus zeigen würde, daß die Eingewiesene einfach nicht zur Arbeit angehalten werden kann; in diesem Falle könnte eine Versorgung in einer Armenanstalt wohl erwogen werden; aber als erstmalige Versorgung ist eine solche Maßnahme jedenfalls nicht am Platze.

Im vorliegenden Verfahren kann indessen der Frage, ob die Voraussetzungen für eine administrative Versorgung in einer Arbeitsanstalt gegeben sind, nicht vorgegriffen werden. Nach den Akten kommt aber eine derartige Maßnahme sicherlich ernsthaft in Betracht. Die Vormundschaftsbehörde U. wird daher die nötigen Schritte zur Einleitung dieses Verfahrens vorzukehren haben.

Was die Verfahrenskosten anbelangt, so kann von einer Auflage an die Vormundschaftsbehörde abgesehen werden. Diese wollte es offenbar noch einmal mit einer milderer Maßnahme versuchen. Sie ließ sich dabei gewiß von den Interessen des Mündels leiten, hat sich aber in der Art der Maßnahme vergriffen; von einem Verschulden kann indessen nicht gesprochen werden (MbVR 42 Nr. 15 u. a.). Von der Auferlegung von Parteikosten ist in Vormundschaftssachen üblicherweise abzusehen (MbVR 40 Nr. 193 u. a.). Die Auslassungen in den Rechtsschriften der Beschwerdeführer, welche das zulässige Maß überschreiten, müssen mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden.

3. Was die Frage der Amtsenthebung des Vormundes anbelangt, so ist darüber in einem besondern Verfahren zu entscheiden; das Mündel hat ein entsprechendes Gesuch an die Vormundschaftsbehörde selber zu richten, gegen deren Entscheid der Beschwerdeweg offen steht (Art. 445 ff. ZGB). Abgesehen davon ist im vorliegenden Verfahren aber auch gar nichts vorgebracht worden, was eine solche Maßnahme zu rechtfertigen vermöchte. Auf diesen Teil der Beschwerde kann mithin nicht eingetreten werden, und es sind die entsprechenden Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird dahin gutgeheißen, daß die Versorgung der L. S. in die Armenanstalt F. aufgehoben wird; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. September 1945.)

28. Wohnungsnot. *Grundsätzlich ist Eheleuten, von denen der Ehemann in der einen, die Ehefrau in einer andern Gemeinde dem Erwerbe nachgeht, die Niederlassung in einer dieser Gemeinden zu gestatten, wobei berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung getragen wird. — Die Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot sind gegenüber heimgekehrten Auslandschweizern nicht mit der gleichen Strenge anzuwenden wie bei Personen, die ihren Wohnsitz von jeher in der Schweiz gehabt haben.*

In Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat der Regierungsstatthalter von B. Ch. W. von St., geb. den 10. August 1893, die Niederlassung in der Gemeinde B. bewilligt. Die städtische Polizeidirektion von B. hat rechtzeitig rekuriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Laut Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht

hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt nach Art. 20 des Bundesratsbeschlusses namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

C. W. ist Ende März 1945 aus Deutschland in die Schweiz zurückgekehrt. Zuerst hielt er sich mit seiner Frau in W. bei einem Verwandten auf, um von dort aus nach einer Erwerbstätigkeit Umschau zu halten. Anfangs Mai fand er eine Stelle in W. Ab Mitte Mai war die Ehefrau des Gesuchsgegners im Bundeshaus bei den Frühlingsreinigungsarbeiten beschäftigt.

Der Regierungsstatthalter hat C. W. die Niederlassung in B. u. a. mit dem Hinweis auf die Praxis des Regierungsrates bewilligt, nach der im allgemeinen Eheleute, von denen der Ehemann in der einen, die Ehefrau in einer andern Gemeinde dem Erwerbe nachgeht, die Niederlassung in einer dieser Gemeinden zu gestatten ist, wobei berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung zu tragen ist (Regierungsratsentscheid vom 16. Mai 1944 und dort angeführte weitere Entscheide).

In ihrem Rekurse vom 24. Mai 1945 führt die städtische Polizeidirektion aus, ihre Erhebungen hätten ergeben, daß Frau W. im Bundeshaus nur bei den bis ungefähr Mitte Juni dauernden Frühlingsputzarbeiten mithelfen könne. Eine solche vorübergehende Beschäftigung werde doch wohl nicht die Niederlassung in einer unter Wohnungsnot leidenden Gemeinde begründen können. Demgegenüber ist festzustellen, daß nach unsern Erhebungen Frau W. in B. immer noch als Putzfrau, allerdings nicht mehr im Bundeshaus, sondern in Neubauten, tätig ist. Der Grund, der den Regierungsstatthalter bewogen hat, C. W. die Niederlassung in B. zu bewilligen, nämlich Erwerbstätigkeit der Ehefrau in dieser Gemeinde, ist somit heute immer noch gegeben. Es besteht daher für die Rekursinstanz kein Anlaß zu einer andern als der von der Vorinstanz eingenommenen Stellungnahme. Überdies ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine infolge der Kriegereignisse aus dem Auslande zurückgekehrte Familie handelt, die Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot für Auslandschweizer nach der Rechtsprechung jedoch nicht mit der gleichen Strenge anzuwenden sind wie für Personen, die ihren Wohnsitz von jeher in der Schweiz gehabt haben. C. W. mußte sein Mobiliar in Deutschland zurücklassen. In B. wohnt er nun mit seiner Ehefrau und der noch schulpflichtigen Tochter in nächster Nähe einer Verwandten, die dieser Familie mit unentbehrlichen täglichen Gebrauchsgegenständen, wie z. B. Kochgeschirr, aushilft. Dem Gesuchsgegner muß daher in besonderem Maße daran gelegen sein, weiterhin in B. wohnen zu dürfen. Bei dieser Sachlage würde eine Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides gegenüber einer Rückwandererfamilie, die im Begriffe ist, in der Heimat wiederum Fuß zu fassen, eine allzu große Härte bedeuten.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides wird daher

erkannt:

Das Gesuch der städtischen Polizeidirektion B. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Juli 1945.)

29. Teuerungsbeihilfe an Bedürftige. Verweigerung der Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe mangels Voraussetzung der Bedürftigkeit.

I. Auf Grund des Großratsbeschlusses betreffend Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an Bedürftige vom 23. April 1942 suchte eine geschiedene Frau um

Unterstützung nach. Ihr Vermögen bestand in einer Darlehensforderung von Fr. 9000.— an eine Firma, die ihr vierteljährlich mindestens Fr. 345.— teils als Abzahlung, teils als Zinsvergütung zu leisten hatte. Außerdem zahlte ihr der geschiedene Ehemann vierteljährliche Alimente von Fr. 225.—. Das Bureau für Teuerungsbeihilfe wies das Gesuch ab, weil die maßgebende Einkommensgrenze von Fr. 540.— pro Vierteljahr überschritten werde, und die Rekurskommission für Teuerungsbeihilfe sowie das Departement des Innern bestätigten die Abweisung, letzteres mit der Begründung, daß das Vermögen der Rekurrentin, soweit es zum Lebensunterhalt benötigt werde, liquid sei, weshalb der liquide Betrag als Einkommen berücksichtigt werden dürfe, und daß angesichts der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rekurrentin die Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht gegeben sei.

II. Hiergegen rekurrierte die Abgewiesene an den Regierungsrat unter Berufung darauf, daß nur ein geringer Teilbetrag ihres Vermögens, nämlich Fr. 1000.—, liquid sei; diesen als Einkommen anzurechnen, gehe nicht an. Da das gesamte Vermögen Fr. 9000.— nicht übersteige, dürfe die Teuerungsbeihilfe nicht verweigert werden.

III. Der Regierungsrat wies den Rekurs mit folgender Begründung ab:

1. Gemäß § 1 des Großratsbeschlusses betreffend Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an Bedürftige vom 23. April 1942 ist Voraussetzung für die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages, daß der Bewerber bedürftig ist. Bedürftigkeit wird bei einer alleinstehenden erwachsenen Person nach dem zit. Großratsbeschuß in der Fassung vom 11. November 1943 in Verbindung mit § 3 der dazugehörigen Verordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1943 dann angenommen, wenn deren Einkommen in den vorausgehenden drei Monaten Fr. 540.— (Notstandsgrenze und Unterstützungsansatz) nicht erreicht und außerdem kein größeres Vermögen vorhanden ist. Als Vermögensgrenze gilt in diesem Sinne nach § 5 der vorerwähnten Verordnung bei Personen unter 55 Jahren der Betrag von Fr. 7000.—, sofern das Vermögen liquid ist. Ist es ganz oder teilweise illiquid, so ist dieser Betrag angemessen zu erhöhen.

2. Der Rekurrentin ist insofern recht zu geben, als die Überweisungen der Firma, soweit es sich nicht um Zinsen, sondern um Darlehensrückzahlungen handelt, nicht als Einkommen betrachtet werden dürfen. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um eine Vermögensverschiebung, die keinerlei Bereicherung darstellt. Dagegen kann das Vermögen der Rekurrentin praktisch als liquid im Sinn der geltenden Vorschriften betrachtet werden. Wenn § 5 der Verordnung von liquidem Vermögen spricht, so konnte damit nur gemeint sein, daß es in einem für den Lebensunterhalt ausreichenden Betrag dem Eigentümer zur Verfügung stehe und ihn damit vor Not bewahre. Keinesfalls konnte gemeint sein, daß das gesamte Vermögen in jedem Augenblick verfügbar sein müsse. Im vorliegenden Fall stehen nun unbestrittenermaßen der Rekurrentin jährliche Beträge zur Verfügung, die zusammen mit den Alimenten, die sie von ihrem Ehemann erhält, die maßgebende Notstandsgrenze um ein Beträchtliches übersteigen. Die Rekurrentin kann somit unter Berücksichtigung ihrer gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht als bedürftig betrachtet werden. Daraus ergibt sich die Abweisung des Rekurses. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1945.)

IV. Als die Rekurrentin den Entscheid des Verwaltungsgerichts anrief, trat dieses wegen Unzuständigkeit auf den Rekurs nicht ein mit nachstehender Motivierung:

Die Teuerungsbeihilfe ist ohne Zweifel eine *von der Bedürftigkeit* des Ansprechers abhängige Leistung. Schon der Titel des maßgebenden GRB vom 23. April 1942 sagt eindeutig, daß die „Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an Bedürftige“ beabsichtigt ist. § 1 erwähnt ausdrücklich: „Zur Erleichterung der Lebenshaltung wird *bedürftigen* Kantonseinwohnern . . . eine Teuerungsbeihilfe gewährt“; in § 2 wird der Anspruch auf Personen beschränkt, deren Gesamteinkommen das *Existenzminimum* nicht erreicht.

Die Rekurrentin trachtet nachzuweisen, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben sei, weil nach der *ratio legis* nur solche Verfügungen der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung entzogen seien, „bei denen das freie Ermessen der Verwaltung ausschlaggebend ist“. Anders als bei der Notunterstützung, bei welcher die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages in das Ermessen der Verwaltung falle, sehe die gesetzliche Regelung der Teuerungsbeihilfe feste Beträge vor, auf welche der Bedürftige einen klaren Rechtsanspruch habe. Bei der Notunterstützung sei freilich der Weg an das Verwaltungsgericht verschlossen (vgl. *Entscheid des Appellationsgerichts Band VII, S. 22*), nicht so indessen bei der Teuerungsbeihilfe.

Darauf ist zu entgegnen, daß sich für die von der Rekurrentin vorgetragene subtile Unterscheidung nirgends im Gesetz eine Grundlage findet. Mögen gleich hinsichtlich der Gewährung der Unterstützungen Unterschiede bestehen, so ist doch, und das ist für die Frage der Zuständigkeit entscheidend, beiden Fällen gemeinsam, daß die Bedürftigkeit des Empfängers Voraussetzung für eine Unterstützung ist. Damit aber gehören nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Verfügungen des Regierungsrates über die Gewährung oder Verweigerung der Teuerungsbeihilfe zu denjenigen Verfügungen, die nach § 11 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht entzogen sind, weil sie eben über Leistungen entscheiden, die von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängen. Bemerkt sei endlich noch, daß der von der Rekurrentin gesehene prinzipielle Unterschied zwischen Notunterstützung und Teuerungsbeihilfe hinsichtlich der Ermessensfrage nicht besteht: auch in den Fällen der Notunterstützung sind die genauen Ansätze sowohl des zur Unterstützung berechtigenden Einkommens wie der auszahlenden Taggelder ordnungsmäßig festgelegt; andererseits wird auch im Falle der Teuerungsbeihilfe dem Ermessen der Verwaltung Raum gelassen, so — abgesehen von den sogenannten Härtefällen — gerade in der in casu streitigen Frage, wie hoch die Freigrenze in den Fällen gänzlicher oder teilweiser Illiquidität des Vermögens anzusetzen sei.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 1945.)

D. Verschiedenes

Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungstatthalterämter für sich und zuhanden der Armenbehörden und praktizierenden Anwälte des Kantons Bern betreffend Streitgenossenschaft in Verwandtenbeitragssachen.

Vom 13. Juli 1945.

Gemäß Art. 328/329 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen;